



An die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
 An die Bevölkerungsdienste
 Zur Information:
 An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
 An die Frauen und Herren Zonenchefs der
 lokalen Polizei

Ihre Kontaktperson	T	Ihr Zeichen	Anlagen
Christophe Verschoore	02 518 20 46		
E-Mail	F	Unser Zeichen	Brüssel
christophe.verschoore@rrn.fgov.be	02 518 25 46	III21/724/R/318/23	01.03.2023

Eintragung von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, in das Nationalregister der natürlichen Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im März 2022 haben wir Sie über die Fortschreibung der Informationen im Nationalregister der natürlichen Personen in Bezug auf die Eintragung von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, in die Bevölkerungsregister informiert.

Angesichts des Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im ersten Halbjahr 2022 (49.145 Personen wurde von Anfang März bis Ende Juni 2022 vorübergehender Schutz gewährt) und um diesen Zustrom durch die föderalen und lokalen Behörden auffangen zu können, ohne seine Aufnahme zu beeinträchtigen, und im Interesse der betreffenden Personen wurden die Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, zum Zeitpunkt der Ausstellung ihrer Bescheinigung über vorübergehenden Schutz in die Gemeinde und in das Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen.

Im Jahr 2022 wurde 63.356 Personen vorübergehender Schutz in unserem Land gewährt. Seit einigen Monaten ist der Zustrom von Vertriebenen aus der Ukraine erheblich zurückgegangen. So wurden im Januar 2023 1.564 Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde, vom Ausländeramt registriert.

Daher wird in Absprache mit dem Ausländeramt eine Anpassung der Fortschreibung der Informationen im Nationalregister der natürlichen Personen vorgenommen. Personen, die

vorübergehenden Schutz genießen, werden nicht mehr zum Zeitpunkt der Bescheinigung über vorübergehenden Schutz in die Gemeinde eingetragen, sondern zum Zeitpunkt ihrer Adressmeldung bei der Gemeinde, wenn der Untersuchungsbericht hinsichtlich ihres tatsächlichen Hauptwohnorts positiv ausfällt.

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung des Verfahrens zur Fortschreibung der Informationen im Nationalregister der natürlichen Personen für diese Bevölkerungsgruppe.

Personen, die vorübergehenden Schutz genießen und im Registrierungszentrum vorstellig werden, werden vom Ausländeramt registriert, aber nicht im Nationalregister eingetragen. Ihnen wird eine Bescheinigung über vorübergehenden Schutz ausgestellt.

Mit dieser Bescheinigung müssen sie dann bei der Gemeinde ihres Wohnortes vorstellig werden (eine Bescheinigung pro Person, einschließlich Kinder):

- Die Gemeinde stellt eine Anlage 15 aus, die 45 Tage gültig und verlängerbar ist.
- Die Gemeinde beantragt eine Überprüfung des Wohnortes.

Nach Erhalt des positiven Untersuchungsberichts werden die Betroffenen eingetragen und folgende Informationen eingegeben:

- Zum Zeitpunkt der Adressmeldung bei der Gemeinde, wenn der Untersuchungsbericht positiv ausfällt:
 - IT 001
 - IT 020
 - IT 141: Werden Personen bei Privatpersonen untergebracht, können sie als getrennte Haushalte eingetragen werden (Code Wohnung 06 - für die Dauer des vorübergehenden Schutzes).

Fällt der Untersuchungsbericht negativ aus: Übermittlung eines Musters 9 für eine mögliche Reaktion. Wenn keine Reaktion: keine Eintragung im Nationalregister.

- Zum Zeitpunkt der Bescheinigung über vorübergehenden Schutz:
 - IT 210/01 = Fremdenregister
 - IT 202 = Code 2.3.0 = vorübergehender Schutz
 - IT 205 = Code 3 = Vertriebener
- IT 120: Möglichkeit einen Personenstand auf Erklärung zu registrieren, wie bei Ausländern, die in das Warteregister aufgenommen wurden (Codes 95 bis 98). Wenn unter IT 120 ein Code 96 registriert wird, muss unter IT 141 der Code 12 registriert werden.

- IT 110/114: Möglichkeit einen Personenstand auf Erklärung "Abstammung auf Erklärung: Kind von ... und ..." zu registrieren. Der Code 40 kann zur Fortschreibung einer Abstammung auf Erklärung mit einem Informationsdatum vor dem 6. Juni 1987 verwendet werden; für eine Abstammung auf Erklärung nach dem 6. Juni 1987 gilt der Code 41.

Im Anschluss an die Eintragung stellt die Gemeinde eine Karte A aus, die bis zum 4. März 2024 gültig ist und unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt bietet.

Wir verweisen auch auf das Rundschreiben vom 30. November 2022 über die Grundsätze für die Eintragung (Aspekte Wohnort) von Personen, die vorübergehender Schutz genießen, in die Bevölkerungsregister.

Vorliegendes Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben vom 9. März 2022 und seine Ergänzung vom 29. März 2022.

Dieses Rundschreiben kann auch auf unserer Website eingesehen werden: www.ibz.rrn.fgov.be ("Bevölkerung" - "Vorschriften" - "Rundschreiben").

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mitarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Philippe MOREAU
Generaldirektor a.i.